



FERI AG

Offenlegungsbericht 2024

gemäß Investment Firm Regulation
(Verordnung (EU) 2019/2033)

↑ Literatur

MEHR
ERREICHEN

MEHR
ERKENNEN

Inhalt

1	Vorbemerkungen	2
2	Ziel des Offenlegungsberichts	3
3	Vorgaben der IFR.....	4
3.1	Anwendungsbereich (Art. 46 IFR).....	4
3.2	Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR)	4
3.2.1	Zusammenfassung der Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken	7
3.2.2	Risikotragfähigkeit	11
3.3	Risikostatement der Geschäftsleitung.....	12
4	Unternehmensführung (Art. 48 IFR).....	13
4.1	Geschäftsleitung	13
4.2	Diversitätsstrategie des Leitungsorgans: Ziele und Zielerreichung.....	13
4.3	Angabe zum Risikoausschuss und zur Anzahl seiner jährlichen Sitzungen	13
5	Eigenmittel (Art. 49 IFR)	13
5.1	Überleitung der Eigenmittel auf das bilanzielle Eigenkapital (Art. 49 Abs. 1 a IFR)	13
5.2	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. b IFR.....	14
5.3	Beschränkungen und Abzüge der Eigenmittel (Art. 49 Abs. 1 lit. c IFR).....	14
6	Eigenmittelanforderung (Art. 50 IFR)	16
6.1	Ansatz zur Kapitalangemessenheit (Art. 50 Abs. 1 lit. a IFR)	16
6.2	Anforderungen für K-Faktoren (Art. 50 Satz 1 Buchstabe c IFR).....	16
6.3	Anforderung für fixe Gemeinkosten (Art. 50 Satz 1 Buchstabe d IFR)	17
7	Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51 IFR)	17
7.1	Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems (Art. 51 Satz 1 Buchstabe a IFR)	18
7.2	Festgelegte Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil	18
7.3	Quantitative Angaben zu den Vergütungen (Art. 51 Satz 1 Buchstabe c IFR).....	18
7.4	Ausnahmeregelungen (Art. 51 Satz 1 Buchstabe d IFR)	19
7.5	Anlagestrategie (Art. 52 IFR)	20
7.6	Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 53 IFR)	20

1 Vorbemerkungen

Die Veröffentlichung dieses Offenlegungsberichts zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2024 erfolgt gemäß Teil 6 der Investment Firm Regulation / Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen¹ (im Folgenden IFR genannt). Die IFR und die dazugehörige Investment Firm Directive (im Folgenden IFD genannt) bilden gemeinsam mit dem Wertpapierinstitutsgesetz (im Folgenden WpIG genannt) ein Aufsichtsmechanismus für Wertpapierfirmen im Hinblick auf unter anderem Kapital-, Liquiditäts- und Risikomanagementvorschriften, der die Risiken aus den unterschiedlichen Geschäftsmodellen der Wertpapierfirmen und damit einhergehenden Wertpapierdienstleistungen effizienter adressieren soll.

Im Berichtsjahr 2024 wurde die frühere FERI Management AG gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die FERI AG verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 30. April 2024 rechtlich vollzogen und wirkte wirtschaftlich rückwirkend zum 1. Januar 2024. Die FERI AG ist damit der fortführende Rechtsträger. Die bisher mittelbare Anteilseignerin, die MLP Finanzholding-Gruppe (im Folgenden MLP SE genannt), wurde durch die Verschmelzung alleinige unmittelbare Aktionärin der FERI AG.

Der Offenlegungsbericht bietet eine umfassende Information über das Gesamtrisikoprofil der FERI AG und wird jährlich aktualisiert. Der Offenlegungsbericht wird auf der Internetpräsenz der FERI AG veröffentlicht. Der Jahresabschluss der FERI AG hingegen wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014

2 Ziel des Offenlegungsberichts

Der vorliegende Bericht wird jährlich erstellt und hat zum Ziel, den Marktteilnehmern umfassende Angaben und zusätzliche Informationen zum Risikoprofil der FERI AG (im Folgenden FAG genannt) im Berichtszeitraum 2024 zu verschaffen. Er umfasst qualitative und quantitative Informationen zu nachfolgenden Punkten oder eine Begründung, warum die Offenlegung nicht erforderlich ist:

- Anwendungsbereich
- Risikomanagementziele und -politik
- Unternehmensführung
- Eigenmittel
- Eigenmittelanforderungen
- Vergütungspolitik und -praxis
- Anlagestrategie
- Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken

3 Vorgaben der IFR

3.1 Anwendungsbereich (Art. 46 IFR)

Die FAG wird als Mittleres Wertpapierinstitut klassifiziert. Erleichterungen der Offenlegungen nach Art. 46 IFR für kleine und nicht verflochtene Wertpapierinstitute kommen somit für die FAG nicht zur Anwendung. Sämtlichen in Teil 6 der IFR genannten Offenlegungsanforderungen sind nachzukommen. Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichts hat dabei am Tag der Jahresabschlussveröffentlichung zu erfolgen.

3.2 Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR)

Dieses Kapitel behandelt die Risikomanagementziele und -politik der FAG für jede in den Teilen 3, 4 und 5 IFR genannten Risikokategorien. Die FAG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der MLP SE.

Um die Konsistenz der Risikosteuerung auf Gruppen- und Einzelinstitutsebene zu wahren hält sich die FAG bewusst auch an die Vorgaben der MaRisk. Gemäß § 45 Abs. 1 WpIG muss die FAG im Rahmen ihres Risikomanagements insbesondere eine Beurteilung nachfolgender

- 1.) Risiken für die Kunden (Risk to Client),
- 2.) Risiken für den Markt (Risk to Market),
- 3.) Risiken für das Wertpapierinstitut (Risk to Firm) und
- 4.) Liquiditätsrisiken

vornehmen.

Das WpIG sowie die IFR/IFD sieht eine granulare Betrachtung der einzelnen Risiken aus 1.) bis 3.) vor, welche in sog. K-Faktoren abgebildet werden. Aufgrund ihres Geschäftsmodells sind für die FAG nur die IFR-Risikoarten K-AUM und K-NPR relevant.

Risiken IFR / IFD	Gesetzliche Grundlage	Beschreibung	K-Faktoren	Bezugsgröße
Risk to Client (Kundenrisiko)	Art. 16 ff. IFR	In der Risikokategorie Kundenrisiken werden diejenigen Risiken abgebildet, die einem Kunden der Wertpapierfirma aus deren Wertpapierdienstleistungen entstehen können.	K-AUM	Verwaltetes Vermögen
			K-ASA	Verwahrtes und verwaltetes Vermögen
			K-CMH	Gehaltene Kundengelder
			K-COH	Bearbeitete Kundenaufträge
Risk to Market (Marktrisiko)	Art. 21 ff. IFR	Die Risikokategorie Marktrisiken erfasst Risiken, die bei anderen Marktteilnehmern (bspw. anderen Wertpapierfirmen oder Kreditinstituten) aus den Wertpapierdienstleistungen oder den Wertpapiernebenleistungen der Wertpapierfirma schlagend werden können.	K-NPR	„Nettopositionsrisiko“, also dem Risiko einer Wertpapierfirma aufgrund sich verändernder Marktkurse von Vermögenswerten, die sie als Ergebnis ihrer Wertpapierdienstleistungen für Kunden im eigenen Bestand (Handelsbestand) vorhält.
			K-CMG	Garantie der Clearing-Mitglieder
Risk to Firm (Geschäftsrisiko)	Art. 24 f. IFR	Firmenrisiken adressieren bilanzielle Verlustrisiken, die einer Wertpapierfirma selbst aus ihren Wertpapiergeschäften entstehen können.	K-TCD	Ausfall der Handelskontrahenten
			K-DTF	Täglicher Handelsstrom
			K-CON	Konzentrationsrisiko

Abbildung 1 Beschreibung K-Faktoren (Quelle: Risikostrategie)

Zur Wahrung der Konsistenz innerhalb der MLP SE sowie auf Grund des bestehenden Risikoprofils der FAG erfolgt im Rahmen der Risikostrategie eine Überleitung der Risikoarten nach WpIG auf die klassischen Risikoarten der MaRisk (siehe nachfolgende Überleitungsmatrix).

- 1.) Adressausfallrisiko (ADR)
- 2.) Marktpreisrisiko (MPR)
- 3.) Liquiditätsrisiko (LDR)
- 4.) Operationelle Risiko (OpRisk)

Eine Überführung der K-Faktorenlogik erfolgt für die FAG anhand nachfolgender Überleitungsmatrix.

Risiken IFR / IFD	Gesetzliche Grundlage	K-Faktoren	Bezugsgröße	Risikoart MaRisk
Risk to Client (Kundenrisiko)	Art. 16 ff. IFR	K-AUM	Verwaltetes Vermögen	OpRisk
		K-ASA	Verwahrtes und verwaltetes Vermögen	OpRisk
		K-CMH	Gehaltene Kundengelder	OpRisk
		K-COH	Bearbeitete Kundenaufträge	OpRisk
Risk to Market (Marktrisiko)	Art 21 ff. IFR	K-NPR	„Nettopositionsrisiko“, also dem Risiko einer Wertpapierfirma aufgrund sich verändernder Marktkurse von Vermögenswerten, die sie als Ergebnis ihrer Wertpapierdienstleistungen für Kunden im eigenen Bestand (Handelsbestand) vorhält.	MPR
		K-CMG	Garantie der Clearing-Mitglieder	ADR
Risk to Firm (Geschäftsrisiko)	Art. 24 f. IFR	K-TCD	Ausfall der Handelskontrahenten	ADR
		K-DTF	Täglicher Handelsstrom	OpRisk
		K-CON	Konzentrationsrisiko	ADR, Risiko- Konzentrationen

Abbildung 2 Überleitung IFR/IFD Risikoartenlogik in MLP SE (Quelle: Risikostrategie)

Durch die Überleitung der Risikoarten auf die MaRisk Logik wird die Steuerung des WpIG sowie der IFR Risiken gewährleistet. Für die FAG sind nur die IFR-Risiken K-AUM und K-NPR relevant. Eine gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Überleitung der K-Faktorenlogik gemäß dem WpIG in die klassische Risikoartenlogik der MaRisk besteht zum Zeitpunkt der Berichtserstellung jedoch nicht.

Das Risikoverständnis der FAG wird konsistent zur Geschäftsstrategie bestimmt. Es bildet die Basis der detaillierten Risikogrundsätze der FAG. Die Risikostrategie der FAG definiert den Umgang der FAG mit den als wesentlich identifizierten Risiken, um sowohl langfristig profitabel operieren als auch die Wachstumsziele der FAG erreichen zu können. Damit diese Ziele erreicht werden können, werden in der Risikostrategie der FAG die Risikogrundsätze definiert, mittels derer sichergestellt wird, dass die FAG jederzeit zahlungsfähig und risikotragfähig ist.

Die FAG spezifiziert ihr Risikoverständnis in verschiedenen Risikomanagementansätzen je Teilrisikoart. In Abhängigkeit von Art, Umfang und Beeinflussbarkeit des Risikos ist im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob das jeweilige Risiko

- vermieden (Risiken werden bewusst nicht eingegangen),
- reduziert (Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder der Höhe der potenziellen Verluste, Verbesserung der Beherrschbarkeit der Risiken),
- übertragen (Risiken werden auf Dritte übertragen, z.B. Versicherungen), und/oder
- akzeptiert

werden soll.

Auf Basis des jeweiligen Ansatzes werden für jede Risikoart Steuerungsprinzipien festgelegt.

Risikomanagement-grundsatz	Erläuterung	Ertragsposition	Risikoposition
Risiko akzeptieren	FAG überträgt und reduziert das Risiko nicht. Das Risiko wird in voller Höhe von FAG getragen.	FAG generiert aus der der Risikoposition direkte oder indirekte Erträge.	Es besteht ein vollständiges Risikomanagementframework. In der Risikotragfähigkeitsrechnung wird die Risikoposition vollständig mit Eigenmitteln unterlegt. Auftretende Verluste werden mit den anrechenbaren Eigenmitteln kompensiert.
Risiko reduzieren	FAG reduziert das Risiko durch technische, personelle, oder organisatorische Maßnahmen.	FAG generiert nur aus offenen Risikopositionen Erträge.	Es besteht ein vollständiges Risikomanagement zur Überwachung und Steuerung des Risikos. In der Risikotragfähigkeitsrechnung wird die Risikoposition mit den anrechenbaren Eigenmitteln unterlegt.
Risiko übertragen	FAG überträgt das Risiko vollständig, oder teilweise an Dritte.	FAG generiert keine Erträge aus transferierten Risiken.	Es wird ein Risikomanagementprozess eingerichtet, der die Risikotreiber überwacht und steuert. Ziel ist es kein ungeplantes Restrisiko in der FAG zu halten. Sollte die FAG das Risiko modellieren kann ggf. ein Puffer zur Abdeckung von Modellungenauigkeiten notwendig sein.
Risiko vermeiden	FAG vermeidet das Risiko, da es nicht aus dem Geschäftsmodell der FAG induziert wird.	FAG generiert keine Erträge aus dem Risiko.	Es muss regelmäßig durch die FAG überprüft werden, ob die Geschäftspolitik und die Limitierung mit der Risikostrategie übereinstimmen.

Abbildung 3 Risikomanagementansätze FAG (Quelle Risikostrategie)

3.2.1 Zusammenfassung der Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken

3.2.1.1 Ziele der Risikostrategie

Die Risikostrategie der FAG definiert den Umgang der FAG mit den als wesentlich identifizierten Risiken, um sowohl langfristig profitabel operieren als auch die Wachstumsziele der FAG erreichen zu können. Damit diese Ziele erreicht werden können, werden in der Risikostrategie der FAG die Risikogrundsätze definiert mittels derer sichergestellt wird, dass die FAG jederzeit zahlungsfähig und risikotragfähig ist.

3.2.1.2 Verantwortlichkeiten und Prozesse

Die Risikostrategie der FAG wird mindestens jährlich grundlegend überprüft und überarbeitet. Die Risikostrategie der FAG verfolgt das Konzept eines ertragsorientierten Unternehmensmanagements mit dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes. Die Verantwortung für die Erstellung der Risikostrategie von FAG liegt bei der Geschäftsleitung gemäß § 43 Abs. 1 WpIG. Alle geschäftspolitischen Entscheidungen werden dabei an der Erzielung einer angemessenen Rentabilität unter Berücksichtigung der relevanten Risiken ausgerichtet. Im Rahmen der Erstellung der Risikostrategie der FAG wird die Konsistenz zur Risikostrategie auf Gruppenebene der MLP SE gewahrt. Gleichzeitig ist die FAG einbezogen in den Risikostrategieprozess der MLP SE.

Zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des WpIG in Verbindung mit der MaRisk verfügt die FAG über ein angemessenes und wirksames Risikomanagement, das auf der Grundlage von Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, die Festlegung von Strategien sowie die Einrichtung internen Kontrollsystems (IKS) beinhaltet. Hierbei beinhaltet das interne Kontrollsystem insbesondere aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen mit klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche, Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung und Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken sowie eine Risikomanagement- und Compliance-Funktion.

Das Risikomanagement ist initial zuständig für die Definition der Ziele des Risikomanagements und die Festlegung der Leitlinien im Umgang mit den einzelnen Risikoarten. Die zuständigen Fachbereiche werden bei der Ausarbeitung der grundsätzlichen Steuerungsansätze beratend hinzugezogen. Der Leiter Risikomanagement initiiert die Fortentwicklung und laufende Optimierung der Risikostrategie und ist für die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit auf Basis der regulatorischen Anforderungen verantwortlich. Die Risikostrategie wird von der Geschäftsleitung beschlossen und verabschiedet. Unterjährige Anpassungen der Risikostrategie müssen der Geschäftsleitung vorgelegt werden. Die Geschäftsleitung der FAG stellt mit diesem System und durch dessen Überwachung sicher, dass alle wesentlichen Risiken der FAG angemessen und wirksam festgestellt, bewertet, gesteuert und überwacht werden.

Die FAG nimmt in der geschäftspolitischen Ausrichtung grundsätzlich eine risikoadäquate Position ein. Dies bedeutet, dass Risiken unter Beachtung und Sicherstellung des Fortbestands des Unternehmens bei günstigem Risiko-Chancen-Profil bewusst eingegangen werden, bei ungünstigerem Profil erfolgt in der Regel eine Risikovermeidung oder Verminderung der Risiken.

Die aus dem Geschäftsmodell der FAG abgeleiteten Risikotreiber werden in der Risikoinventur unter anderem gemäß den Anforderungen nach § 45 Abs. 2 und 3 WpIG untersucht, um den Risikoarten nach WpIG nachzukommen. Die Risiken werden im Rahmen der Risikotragfähigkeit über die K-Faktoren direkt im regulatorisch geforderten Steuerungskreis berücksichtigt. Durch die Risikoinventur wird sichergestellt, dass die Risiken der FAG in beiden Steuerungskreisen abgebildet sind und angemessen durch die Grundsätze der Risikostrategie (ausgedrückt in den Risikoarten gemäß MaRisk) gesteuert werden können. Dies erfolgt über die Überleitung der K-Faktoren in die MaRisk-Logik.

Aufgrund der Geschäftstätigkeiten der FAG sind im Berichtsjahr nachfolgende Risiken als wesentlich für das Institut identifiziert worden:

- Adressenausfallrisiken / Risk to Market
- Marktpreisrisiken / Risk to Market
- Operationelle Risiken / Risk to Client
- Sonstige Risiken (allgemeine Geschäftsrisiken und Reputationsrisiken) / Risk to Firm
- Liquiditätsrisiken

3.2.1.3 Teilrisikostrategie Adressenausfallrisiken / Risk to Market

Das Adressenausfallrisiko ist das Risiko eines Verlusts aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners. Das Adressenausfallrisiko umfasst neben dem Kreditrisiko auch das Kontrahentenrisiko. Beteiligungsrisiken bestehen für die FAG in sehr geringem Umfang. Bei den Beteiligungen und Finanzanlagen der FAG an verbundenen Unternehmen handelt es sich um Minderheitenbeteiligungen im geringen Umfang. Gemäß der aktuellen Risikoinventur werden sie daher als nicht wesentlich klassifiziert. Auch Länderrisiken werden als nicht

wesentlich bewertet. Eine Einschätzung hinsichtlich möglicher Konzentrationen wird im Konzentrationsrisiko vorgenommen. Kreditrisiken und Kontrahentenrisiko erwachsen in der FAG primär aus den Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstituten sowie Kreditlinien bei Banken. Der generelle Risikomanagementgrundsatz beider Risikoarten im Adressenausfallrisiko ist es, das Risiko zu akzeptieren. Die Adressenausfallrisiken werden mit Eigenmitteln unterlegt und im Rahmen des Risikoappetits limitiert. In der Risikotragfähigkeitsrechnung wird hierzu der Kreditrisikostandardansatz implementiert.

3.2.1.4 Teilrisikostrategie Marktpreisrisiken / Risk to Market

Das Marktpreisrisiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch ungünstige Veränderungen von Marktparametern entstehen. Das für die FAG wesentliche Marktpreisrisiko stellt das Immobilienrisiko dar, welches sich aus einer Immobilie im Eigenbesitz ergibt. Zur Kalkulation des Immobilienrisikos und der Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeitsberechnung der FAG wird ein Value-at-Risk-Ansatz genutzt, wobei eine Haltedauer von einem Jahr und ein Konfidenzniveau von 99,9 % angenommen wird.

3.2.1.5 Teilrisikostrategie operationelle Risiken / Risk to Client

Die FAG definiert operationelle Risiken als die „Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten“. Die Definition umfasst sämtliche Rechts- bzw. Compliance-Risiken, soweit sie einen direkten, finanziellen Verlust darstellen, d.h. inklusive Bußen durch Aufsichtsbehörden und Vergleiche. Demnach ist operationelles Risiko die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Der generelle Risikomanagementgrundsatz der FAG hinsichtlich operationeller Risiken ist das Risiko zu reduzieren.

Die operationellen Risiken werden in Form eines Self Assessments identifiziert und bewertet. Hierbei gelten folgende Kernaussagen:

- Alle wesentlichen operationellen Risiken sind zu identifizieren und kontinuierlich hinsichtlich ihrer erwarteten Schäden und ihrer erwarteten Häufigkeit zu analysieren.
- Für Risiken, deren Eintritt unwahrscheinlich ist, die aber ein hohes bis sehr hohes Schadenspotential aufweisen, ist die Möglichkeit eines Risikotransfers, insbesondere durch entsprechende Versicherungsprogramme, in Betracht zu ziehen.
- Für Risiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und geringem Schadenspotential sind insbesondere Prozessverbesserungen, Anpassungen an der IT-Systemlandschaft, Mitarbeiterschulungen und ähnliche Maßnahmen mit dem Ziel der Fehlerreduktion zu eruieren.
- Für Risiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und hohem Schadenspotential sind gegebenenfalls unter Einbeziehung des Business Continuity Management, unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Risikoabwehr zu treffen.
- Alle Risikomanagement-Maßnahmen sind auf ihre Effizienz zu untersuchen.

Im laufenden Geschäftsbetrieb werden Vorfälle, die den operationellen Risiken zuzuordnen sind, in einer Schadensfalldatenbank gesammelt und im Rahmen der mindestens jährlich stattfindenden Risikoinventur analysiert. Mittels eines IKS werden Prozesse so ausgestaltet, dass die operationellen Risiken so weit wie möglich reduziert werden. Darüber hinaus hat die FAG eine Risikokultur etabliert, um ein Bewusstsein für einen angemessenen Umgang mit operationellen Risiken zu schaffen.

Die nach den ergriffenen Maßnahmen verbleibende Risikoposition der operationellen Risiken werden mit Eigenmitteln unterlegt und im Rahmen des Risikoappetits limitiert. Die Quantifizierung der Risiken erfolgt innerhalb des Risikotragfähigkeitskonzepts mittels eines internen Modells.

3.2.1.6 Teilrisikostrategie Sonstige Risiken (allgemeine Geschäftsrisiken, Konzentrationsrisiken und Reputationsrisiken) / Risk to Firm

Zu den sonstigen Risiken zählen die Reputationsrisiken, Konzentrationsrisiken sowie die allgemeinen Geschäftsrisiken. Die allgemeinen Geschäftsrisiken bezeichnen die Risiken, die aufgrund veränderter Rahmenbedingungen entstehen. Dazu gehören beispielsweise das Marktumfeld, das Kundenverhalten, Nachhaltigkeitsrisiken oder der technische Fortschritt. So kann infolge einer unzureichenden Ausrichtung des Unternehmens auf das jeweilige – möglicherweise kurzfristig veränderte – Geschäftsumfeld die geplante Ergebniserreichung gefährdet sein. Zum anderen birgt eine derartige Fokussierung, z.B. auf einzelne Produkte oder auf ein spezielles Kundensegment, das Risiko einer übermäßigen Abhängigkeit des Geschäftsergebnisses vom Erfolgsbeitrag dieser Produkte oder Kundengruppe. Hieraus ergeben sich bei Veränderung des Marktes möglicherweise Risiken aus Ertragskonzentrationen. Strategische Risiken können insbesondere aus einem inadäquaten strategischen Entscheidungsprozess, unvorhersehbaren Diskontinuitäten im Markt, dem Markt unzureichend angepassten Produkten und Dienstleistungen oder aus einer mangelhaften Umsetzung der gewählten Strategie resultieren.

Die FAG versteht unter Nachhaltigkeitsrisiken Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation von FAG haben können; dies schließt klimabezogene Risiken in Form von physischen Risiken und Transitionsrisiken ein. Nachhaltigkeitsrisiken können sich neben den allgemeinen Geschäftsrisiken grundsätzlich in allen Risikoarten manifestieren, weshalb diese nicht als eigene Risikoart, sondern je nach Sachverhalt im Rahmen der jeweils relevanten Risikoart betrachtet werden.

Die FAG akzeptiert ihre allgemeinen Geschäftsrisiken, da sie Teil der allgemeinen Geschäftsausübungen von FAG sind. Die Geschäftsstrategie erlaubt Geschäftsziele zu erreichen, die auf ein angemessenes Maß an Risiken (basierend auf einem Kosten-Nutzen-Vergleich) begrenzt sind.

Die allgemeinen Geschäftsrisiken werden in der Risikotragfähigkeitsrechnung über einen Puffer berücksichtigt. Dementsprechend werden sie mit Eigenkapital unterlegt und im Rahmen des Risikoappetits limitiert.

Reputation ist definiert als „der aus der Wahrnehmung verschiedener Anspruchsgruppen resultierende Ruf von der FAG insgesamt oder einzelner Gruppenunternehmen hinsichtlich ihrer Kompetenzen, Integrität und Vertrauenswürdigkeit“. Zu den Anspruchsgruppen zählen z.B. Kunden, Mitarbeiter, Eigen- und Fremdkapitalgeber, Presse oder die Politik. Unter dem Reputationsrisiko wird das bestehende oder künftige Risiko in Bezug auf die Erträge, die Eigenmittel oder die Liquidität infolge einer Schädigung des Rufs verstanden.

Der generelle Risikomanagementgrundsatz des Reputationsrisikos ist es, das Risiko zu reduzieren.

Das potenzielle Risiko von Fehlern in der erbrachten Dienstleistung für unsere Kunden, welche sich ebenfalls auf die Reputation auswirken können, wird durch die Sicherstellung einer fortlaufend hohen Dienstleistungsqualität minimiert.

Die verbleibende Risikopositionen werden in der Risikotragfähigkeitsrechnung über einen Puffer berücksichtigt. Dementsprechend werden sie mit Eigenmitteln unterlegt und im Rahmen des Risikoappetit limitiert.

3.2.1.7 Teilrisikostrategie Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiken wird die Unsicherheit hinsichtlich einer unzureichenden oder nur zu verschlechterten Kondition möglichen Verfügbarkeit von Geldmitteln zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen oder zur Reduzierung von Risikopositionen verstanden. Wesentliche Komponenten des Liquiditätsrisikos sind zum einen das Zahlungsunfähigkeitsrisiko (dispositives Liquiditätsrisiko) und zum anderen das Refinanzierungsrisiko (strukturelles Liquiditätsrisiko).

Aufgrund der Konsequenzen einer Zahlungsunfähigkeit und das daraus resultierende Erfordernis das Risiko zu managen, wird das Zahlungsunfähigkeitsrisiko bei Wertpapierinstituten nach § 45 WpIG grundsätzlich als wesentlich klassifiziert. Infolge eines grundlegenden Risikomanagementansatzes der FAG wird das Risiko auf unwesentlich reduziert.

Das Steuerungsziel der FAG hinsichtlich des Zahlungsunfähigkeitsrisikos ist es jederzeit zahlungsfähig zu sein. Hierzu hält die FAG eine Liquiditätsreserve vor, deren Höhe über den Überlebenshorizont in den Liquiditätsstresstests bestimmt wird. Die Dauer des Überlebenshorizontes wird auf Basis des Risikoappetits definiert.

3.2.2 Risikotragfähigkeit

Zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des § 39 WpIG muss die FAG ihre Risikotragfähigkeit bestimmen und laufend sicherstellen. Um die Konsistenz zur Gruppensteuerung zu wahren unterteilt die FAG ihre Risikotragfähigkeitsansätze anhand von zwei Steuerungskreisen („Perspektiven“).

Für die Erfüllung der Risikotragfähigkeit gem. *normativer Perspektive* stellt die FAG aktuell und künftig die Anforderungen an ihre Eigenmittel gemäß den Vorgaben der IFR und IFD bzw. WpIG sicher. Nach diesen ergibt sich die Eigenmittelanforderung aus dem Maximalwert von permanenter Mindestkapitalanforderung, Anforderung für die fixen Gemeinkosten gem. testiertem Abschluss und den sogenannten K-Faktoren. Ein maßgebliches Kriterium ist für die FAG in diesem Zusammenhang die Eigenkapitalquote, die sich aus dem Quotienten der regulatorischen Eigenmittel und der Eigenmittelanforderung ergibt.

Die Risikotragfähigkeit gem. *ökonomischer Perspektive* hingegen beruht auf internen Methodiken der FAG und dient der langfristigen Sicherung der Substanz des Instituts. Dabei besteht eine enge Verknüpfung zum Kapitalplanungsprozess. Im Kern ergibt sich die Risikotragfähigkeit der FAG in der ökonomischen Perspektive durch die Gegenüberstellung des Risikodeckungspotenzials und des Gesamtrisikos, wobei Letzteres bezogen auf einen Zeitraum von einem Jahr berechnet wird. Die Ableitung des Risikodeckungspotenzials erfolgt dabei unabhängig von

Bilanzierungskonventionen der externen Rechnungslegung. Aufgrund der Klassifizierung als Mittleres Wertpapierinstitut und des nicht vorhandenen Eigengeschäfts nutzt die FAG für die Ermittlung ihrer Risikotragfähigkeit einen barwertnahen Ansatz. Dabei wird das Risikodeckungspotenzial berechnet, indem das bilanzielle Eigenkapital um etwaige stille Reserven (bzw. stille Lasten bei negativem Wert) korrigiert wird.

3.3 Risikostatement der Geschäftsleitung

Die FAG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der MLP SE und unterhält eine ausländische Zweigniederlassung in Wien, Österreich. Mit ihren 100 %igen Tochtergesellschaften FERI (Luxembourg) S.A. und FERI (Schweiz) AG bildet sie die FERI-Gruppe. Die FAG konzentriert sich auf die individuelle und ganzheitliche Vermögensberatung ausgewählter Privatkunden unter Verwendung eines breiten Spektrums von Assetklassen und unter Einsatz von Investmentfonds, die auf Basis eines systematischen Beurteilungsprozesses unabhängig selektiert werden. Darüber hinaus wird Investment- und Portfoliomanagement, Beratung und Investment Research für Fonds und institutionelle Kunden betrieben. Hauptabsatzmarkt der Gesellschaft ist Deutschland und das deutschsprachige Ausland.

Gemäß der Geschäftsstrategie ist es das Ziel der FAG, die Marktposition weiter auszubauen und den Unternehmenswert der FAG nachhaltig zu steigern. Zur Erreichung dieses Ziels wird ein aktives Wertmanagement betrieben. Die Festlegung der strategischen Ziele erfolgt unter Berücksichtigung des institutsspezifischen Risikoappetits sowie der aktuellen und erwarteten Wettbewerbssituation und unter Einbeziehung makroökonomischer Faktoren. Basierend auf der Geschäftsstrategie hat die FAG eine Risikostrategie festgelegt.

Die Risikostrategie umfasst zum einen die aufbauorganisatorischen Rahmenbedingungen des Risikomanagementprozesses des Wertpapierinstituts, zum anderen definiert die Risikostrategie Leitlinien und Managementtechniken zum operativen Umgang mit den wesentlichen Risiken. Die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und die Maßnahmen zur Umsetzung sind in strategischen Ausführungen der einzelnen Risikoarten festgelegt. Dabei unterscheidet die FAG zwischen der Risikosteuerung der aus dem WpIG und der IFR resultierenden, regulatorischen Vorgaben („normative Perspektive“) und der Integration in den gruppenweiten, internen Risikomanagementansatz der MLP SE aus MaRisk-Perspektive („ökonomische Perspektive“). Für beide Ansätze hat die Geschäftsleitung zur Operationalisierung des Risikoappetits der FAG Limite erlassen. Für die Limitüberwachung wurden Schwellenwerte definiert, um frühzeitig eine hohe Auslastung der Limite transparent anzuzeigen.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung bewertet die FAG laufend die für das Institut relevanten Risiken und stellt diese dem vorhandenen internen Kapital gegenüber. Die Risikotragfähigkeit sieht eine Zielauslastung in Höhe von maximal 90% des Risikodeckungspotenzials vor, um der risikobewussten Geschäftsstrategie der FAG gerecht zu werden. Die Risikotragfähigkeitsberechnung der FAG ergab per 31.12.2024 eine Auslastung des Risikodeckungspotenzials in Höhe von 51 %. Die Liquiditätsmindestanforderung wurde jederzeit übererfüllt.

Die Geschäftsleitung bewertet die Risikostrategie als konsistent zur Geschäftsstrategie. Der Detaillierungsgrad der Strategien wird hinsichtlich Umfangs, Komplexität sowie Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten als angemessen bewertet. Die in den Strategien niedergelegten Ziele sind nach Beurteilung der Geschäftsleitung so formuliert, dass eine Überprüfung der Zielerreichung möglich ist. Die strategische Ausrichtung ist auf eine nachhaltige Geschäftsentwicklung ausgelegt. Die Höhe des internen Kapitals wird von der Geschäftsleitung als angemessen bewertet. Die Geschäftsleitung bewertet die Risikomanagementorganisation als angemessen um ein adäquates Management der im Institut auftretenden Risiken zu gewährleisten. Durch die laufende Weiterentwicklung der

Risikomanagementorganisation werden zukünftige Risiken frühzeitig erkannt und den steigenden regulatorischen Anforderungen, aber auch den sich ändernden Marktgegebenheiten angepasst.

4 Unternehmensführung (Art. 48 IFR)

4.1 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der FERI AG bestand im gesamten Berichtsjahr 2024 aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung führt die ausländische Zweigniederlassung Wien, Österreich. Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung und dem Geschäftsverteilungsplan können dem Jahresabschlussbericht 2024 der FAG entnommen werden.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung bekleidet außerhalb der FERI-Gruppe Geschäftsleitungs- oder Aufsichtsratspositionen.

4.2 Diversitätsstrategie des Leitungsorgans: Ziele und Zielerreichung

Die FAG profitiert von der Vielfalt der für sie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und setzt sich aktiv für eine selbstverständliche Diversität und Gleichberechtigung ein und schafft die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen. Die FAG erwartet von ihren Mitarbeitern, jeder Art von Diskriminierung oder Belästigung im Arbeitsumfeld, sei es aufgrund von Alter, Behinderung, Herkunft, Geschlecht, politischer Haltung oder gewerkschaftlicher Betätigung, Rasse, Religion, Weltanschauung oder sexueller Identität aktiv entgegenzutreten. Nur so – mit vielen talentierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unterschiedlichen Hintergründen und Stärken – kann die FAG in einem herausfordernden und zukunftsorientierten Umfeld profitieren. Der Kern unserer Unternehmenskultur ist stets verantwortungsvolles Handeln und ein respektvolles Miteinander. Dies setzen wir in einer offenen und teamorientierten Unternehmenskultur um.

4.3 Angabe zum Risikoausschuss und zur Anzahl seiner jährlichen Sitzungen

Die FAG ist aufsichtsrechtlich nicht verpflichtet, einen Risikoausschuss einzurichten.

5 Eigenmittel (Art. 49 IFR)

5.1 Überleitung der Eigenmittel auf das bilanzielle Eigenkapital (Art. 49 Abs. 1 a IFR)

Die nachfolgende Abbildung enthält einen vollständigen Abgleich der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, sowie der Korrekturposten und Abzüge von den Eigenmitteln mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz für 2024.

		a	b	c
		Bilanz in veröffentlichtem Abschluß	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Verweis
		Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva - Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluß enthaltenen Bilanz				
1	Barreserve	0,00 €	-	-
2	Forderungen an Kreditinstitute	22.210.801,51 €	-	-
3	Forderungen an Kunden	17.071.777,80 €	-	-
4	Beteiligungen	176.713,05 €	-	-
5	Anteile an verbundenen Unternehmen	22.341.056,69 €	-	-
6	Treuhandvermögen	20.308.764,71 €	-	-
7	Immaterielle Anlagewerte	2.814.748,00 €	-	-
8	Sachanlagen	13.377.205,72 €	-	-
9	Sonstige Vermögensgegenstände	2.279.066,21 €	-	-
10	Rechnungsabgrenzungsposten	1.076.814,96 €	-	-
	Gesamtaktiva	101.656.948,65 €	-	-
Passiva - Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluß enthaltenen Bilanz				
1	Treuhandverbindlichkeiten	20.308.764,71 €	-	-
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.904.577,52 €	-	-
3	Sonstige Verbindlichkeiten	21.106.517,99 €	-	-
4	Rechnungsabgrenzungsposten	155.626,45 €	-	-
5	Rückstellungen	26.083.792,21 €	-	-
	Gesamtpassiva	79.559.278,88 €	-	-
Eigenkapital				
1	Gezeichnetes Kapital	350.000,00 €	-	-
2	Kapitalrücklage	19.974.109,15 €	-	-
3	Gewinnrücklagen	1.773.560,62 €	-	-
4	Bilanzgewinn	0,00 €	-	-
	Gesamtes Eigenkapital	22.097.669,77 €	-	-

Abbildung 4: EU IF CC2

5.2 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. b IFR.

Die FAG hat im Berichtszeitraum keine Instrumente begeben.

5.3 Beschränkungen und Abzüge der Eigenmittel (Art. 49 Abs. 1 lit. c IFR)

Die nachfolgende Abbildung enthält eine Darstellung der Zusammensetzung der Eigenmittel zum 31.12.2024.

Position		Betrag
1	EIGENMITTEL	18.563.248,85 €
2	KERNKAPITAL (T1)	18.563.248,85 €
3	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	18.563.248,85 €
4	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	350.000,00 €
5	Agio	0,00 €
6	Einbehaltene Gewinne	1.773.560,62 €
7	Einbehaltene Gewinne der Vorjahre	1.773.560,62 €
8	Anrechenbarer Gewinn	0,00 €
9	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	0,00 €
10	Sonstige Rücklagen	19.974.109,15 €
11	Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)	0,00 €
12	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)	0,00 €
13	Sonstige Fonds	0,00 €
14	(-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL	-3.534.420,92 €
15	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	0,00 €
16	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	0,00 €
17	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	0,00 €
18	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	0,00 €
19	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres	0,00 €
20	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)	0,00 €
21	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-3.534.420,92 €
22	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden	0,00 €
23	(-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet	0,00 €
24	(-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der Eigenmittel überschreitet	0,00 €
25	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	0,00 €
26	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma eine wesentliche Beteiligung hält	0,00 €
27	(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage	0,00 €
28	(-) Sonstige Abzüge	0,00 €
29	Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	0,00 €
30	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	0,00 €
31	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	0,00 €
32	Agio	0,00 €
33	(-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL	0,00 €
34	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	0,00 €
35	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	0,00 €
36	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	0,00 €
37	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	0,00 €
38	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	0,00 €
39	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma eine wesentliche Beteiligung hält	0,00 €
40	(-) Sonstige Abzüge	0,00 €
41	Zusätzliches Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	0,00 €
42	ERGÄNZUNGSKAPITAL	0,00 €
43	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	0,00 €
44	Agio	0,00 €
45	(-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL	0,00 €
46	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals	0,00 €
47	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	0,00 €
48	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	0,00 €
49	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	0,00 €
50	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	0,00 €
51	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma eine wesentliche Beteiligung hält	0,00 €
52	Ergänzungskapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	0,00 €

Abbildung 5: IF 01.00 Zusammensetzung der Eigenmittel (I1) (IF1)

6 Eigenmittelanforderung (Art. 50 IFR)

6.1 Ansatz zur Kapitalangemessenheit (Art. 50 Abs. 1 lit. a IFR)

Grundsätzlich wird aus der Perspektive der Gruppensteuerung zwischen einem barwertigen, einem barwertnahen oder einem Säule-1-Plus einem Ansatz zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit unterschieden. Die Risiken der FAG werden, in Konsistenz zur MLP SE, mittels des barwertnahen Ansatzes gesteuert. Dabei wird das Risikodeckungspotenzial berechnet, indem das bilanzielle Eigenkapital um etwaige stille Reserven (bzw. stille Lasten bei negativem Wert) korrigiert wird. Das Gesamtrisiko wiederum errechnet sich als Summe der Risikowerte der wesentlichen Risiken, also des Adressenausfallrisikos, des operationellen Risikos sowie der sonstigen Risiken

Die Bestandteile des Risikodeckungspotentials werden für den Zeithorizont eines Geschäftsjahres festgelegt und ihrer Höhe nach regelmäßig aktualisiert. Sie bringen zum Ausdruck, welches Gesamtrisiko die FAG innerhalb dieses Zeitraums höchstens tragen könnte. Die ökonomische Risikotragfähigkeit ist gegeben, sofern das Risikodeckungspotenzial das Gesamtrisiko übersteigt. Als wesentliche Steuerungsgröße wird die Auslastung des Risikodeckungspotenzials als Quotient aus Gesamtrisiko und Risikodeckungspotenzial berechnet. Es wird das vollständige Risikodeckungspotential zur Abdeckung der Risiken zur Verfügung gestellt und es ist bei unterjähriger Änderung der Risikostrategie und des Risikoappetits die Risikodeckungsmasse zwingend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

6.2 Anforderungen für K-Faktoren (Art. 50 Satz 1 Buchstabe c IFR)

Die nachfolgende Abbildung stellt die K-Faktoren zum 31.12.2024 in aggregierter Form dar.

Position		K-Faktor-Anforderung
1	Risk to Client	9.306.979,45 €
2	Risk to Market	165.607,96 €
3	Risk to Firm	0,00 €
	Gesamt	9.472.587,41 €

Abbildung 6: Gesamtanforderung für die K-Faktoren

6.3 Anforderung für fixe Gemeinkosten (Art. 50 Satz 1 Buchstabe d IFR)

Die nachfolgende Abbildung stellt die Berechnung zur Ermittlung der Anforderung für die fixen Gemeinkosten zum 31.12.2024 dar.

	Position	Betrag
1	Anforderung für die fixen Gemeinkosten	13.345.385,72 €
2	Jährliche fixe Gemeinkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung	53.381.542,86 €
3	Gesamtkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung	81.902.713,41 €
4	Davon: Feste Ausgaben von Dritten im Namen der Wertpapierfirmen	0,00 €
5	(-)Gesamtabzüge	28.521.170,55 €
6	Voraussichtliche fixe Gemeinkosten des laufenden Jahres	71.971.080,21 €
7	Schwankungen der fixen Gemeinkosten (%)	34,82%

Abbildung 7: Berechnung der Anforderung für die fixen Gemeinkosten

7 Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51 IFR)

Die FAG ist ein mittleres Wertpapierinstitut im Sinne des WpIG und unterliegt damit den Vorgaben der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (WpIVergV). Die BaFin hat die WpIVergV im Januar 2024 erlassen. Aufgrund der Übergangsregelung des § 19 WpIVergV gelten die wesentlichen Anforderungen der Verordnung jedoch erst für das erste vollständige Geschäftsjahr nach ihrem Inkrafttreten, somit ab dem 1. Januar 2025.

Für das Geschäftsjahr 2024 stützten sich die Vergütungsentscheidungen und -prozesse daher weiterhin auf die geltende Vergütungsrichtlinie der MLP SE, die auf den Vorgaben der Institutsvergütungsverordnung (IVV) beruht. Auch die Risikoträgeridentifikation wurde für 2024 noch nach den Regelungen der IVV durchgeführt.

Die Anpassung der Vergütungssysteme, Prozesse und der Risikoträgeridentifikation an die Anforderungen der WpIVergV erfolgt mit Wirkung zum Geschäftsjahr 2025.

Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die FAG zudem die aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme gemäß BT 8 des Rundschreibens 5/2018 (WA) – MaComp zu beachten.

Im Einklang mit diesen Anforderungen – einschließlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie der einschlägigen Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) – hat die FAG Grundsätze für ihr Vergütungssystem festgelegt, die für alle Mitarbeiter und die Mitglieder der Geschäftsleitung gelten.

Das Vergütungssystem beziehungsweise die Vergütungspolitik ist integraler Bestandteil des ganzheitlichen Risikomanagements der FAG.

Die Geschäftsleitung ist für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter verantwortlich und informiert das Aufsichtsorgan mindestens einmal jährlich über deren Ausgestaltung. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans steht gegenüber der Geschäftsleitung ein entsprechendes Auskunftsrecht zu. Das Aufsichtsorgan selbst ist für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleitung verantwortlich.

Die Kontrolleinheiten der FAG werden im Rahmen ihrer Aufgaben in die Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme eingebunden, um insbesondere unerwünschte Anreizwirkungen zulasten der Kundeninteressen zu vermeiden.

7.1 Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems (Art. 51 Satz 1 Buchstabe a IFR)

Das Vergütungssystem der FAG umfasst ein festes Jahresgehalt sowie eine variable Vergütung für Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsleitung. Für Mitarbeiter richtet sich die Höhe der variablen Vergütung nach der individuellen Leistung und kann je nach Aufgaben- und Verantwortungsbereich variieren.

Das Vergütungssystem der FAG folgt den Grundsätzen des Equal Pay sowie den Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Dadurch werden Entgeltbenachteiligungen aufgrund des Geschlechts ausgeschlossen; ein geschlechtsbezogenes Einkommensgefälle bei vergleichbaren Tätigkeiten besteht nicht.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben auf Grundlage ihrer Dienstverträge Anspruch auf eine fixe und eine variable Vergütung.

Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung ist das EBIT der FERI-Gruppe desjenigen Geschäftsjahres, für das die variable Vergütung gewährt wird. Maßgeblich ist dabei das EBIT, wie es sich ohne Kürzung um gewinnabhängige Tantiemen ergeben würde.

Werden im Geschäftsjahr fortzuführende und aufgegebene Geschäftsbereiche ausgewiesen, ergibt sich die Bemessungsgrundlage aus der Summe der EBIT-Werte beider Kategorien. Kosten und Erträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabe oder Veräußerung von Geschäftsbereichen stehen, bleiben außer Betracht und fließen nicht in die Berechnungsgrundlage ein.

7.2 Festgelegte Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil

Die FAG hat angemessene Prozesse eingerichtet, die sicherstellen, dass bei Abschluss sowie bei jeder Änderung arbeits- oder dienstvertraglicher Vergütungsvereinbarungen das Verhältnis von fixen und variablen Vergütungsbestandteilen angemessen ausgestaltet ist. Dabei wird insbesondere gewährleistet, dass die variable Vergütung die für das jeweilige Bezugsjahr gewährte fixe Vergütung nicht überschreitet, wie es § 2 IVV vorsieht.

Soweit ein entsprechender Beschluss der Anteilseigner der FAG gemäß § 25a KWG vorliegt, kann diese Grenze der variablen Vergütung auf bis zu 200 % der fixen Vergütung angehoben werden.

7.3 Quantitative Angaben zu den Vergütungen (Art. 51 Satz 1 Buchstabe c IFR)

Die nachfolgende Abbildung enthält die quantitativen Angaben zu den Vergütungen gem. Artikel 51 Satz 1 Buchstabe c IFR für das Geschäftsjahr 2024.

	2024	
	in EUR Geschäftsleitung	in EUR Identified Staff
Summe der im laufenden Finanzjahr angefallenen Gesamtvergütung ²	-3.880.938	-4.498.674
davon feste Vergütung	-1.455.700	-1.843.652
davon variable Vergütung	-2.425.238	-2.655.022
davon in Cash	-2.425.238	-2.655.022
davon ausgezahlt	-1.270.613	-1.673.193
davon aufgeschoben	-1.154.626	-981.829
davon Aktienanteile	0	0
davon ausgezahlt	0	0
davon einbehalten	0	0
davon optionsbasiert	0	0
davon ausgezahlt	0	0
davon einbehalten	0	0
davon andere Arten	0	0
davon ausgezahlt	0	0
davon einbehalten	0	0
Anzahl Begünstigter		
Anzahl Mitarbeiter (Köpfe)	3	6
Anzahl Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente)	3	6,0
Garantierte gewährte variable Vergütung	0	0
Anzahl Begünstigter der garantierten variablen Vergütung	0	0
Summe aufgeschobener Vergütung aus vorherigen Abrechnungsperioden	-2.951.417	-2.757.715
davon fällig geworden in 2024	-615.843	-899.462
davon erst in zukünftigen Jahren fällig	-2.335.574	-1.858.253
Anzahl Begünstigter der variablen Vergütung	3	4
Summe der Abfindungszahlungen aus vorherigen Perioden, die im laufenden Jahr ausbezahlt wurden	0	0
Summe der im laufenden Jahr angefallenen Abfindungszahlungen	0	0
davon ausgezahlt	0	0
Anzahl Begünstigter (Mitarbeiter)	0	0
davon aufgeschobener Betrag	0	0
Anzahl Begünstigter (Mitarbeiter)	0	0
- davon die höchste Zahlung, die an eine einzelne Person getätigt wurde	0	0
Summe aufgeschobene Vergütung, die im Finanzjahr fällig wird, aber durch leistungsbezogene Anpassungen reduziert wurde.	0	0

2) Es werden EBIT-bezogene Tantiemen ausgewiesen, die von der Entwicklung der Folgejahre abhängig sind.

Abbildung 8: Quantitative Angaben zu den Vergütungen

7.4 Ausnahmeregelungen (Art. 51 Satz 1 Buchstabe d IFR)

Für die FAG findet eine Ausnahme nach Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 Anwendung, da die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte der Gesellschaft in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt maximal 100 Mio. EUR wert waren.

7.5 Anlagestrategie (Art. 52 IFR)

Eine Veröffentlichung einer Anlagepolitik gemäß Artikel 52 IFR ist für die FAG aufsichtsrechtlich nicht verpflichtend, da sie die in Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 genannten Kriterien erfüllt.

Die FAG übt keine Aktionärsrechte aus, die auf einer Mitwirkung in der Gesellschaft basieren. Insbesondere werden keine in Bezug auf die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Rechte wahrgenommen. Für nähergehende Informationen verweisen wir auf unsere Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten nach ARUG II unter <https://www.feri.de/rechtliche-informationen/>.

7.6 Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 53 IFR)

Die FAG erfüllt die Kriterien nach Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/ 2034 und unterliegt daher keiner Berichtspflicht nach Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/2034. Aus diesem Grund wird eine Veröffentlichung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensrisiken für das Berichtsjahr 2024 nicht vorgenommen.